

| Stichwort | Regelungen nach der 2. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (EindV) |
|---|---|
| | ab 24. November 2021 |
| 1. Outdoor | |
| a) Kontaktloser Breitensport Outdoor | <p>Auf öffentlichen und privaten Sportanlagen unter freiem Himmel ist die Sportausübung auf Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts zulässig, allerdings gilt verpflichtend die 2G-Zutrittsgewährung im Rahmen des Publikumsverkehrs (Training und Wettkampf). Es gibt keine Personenbegrenzung, auch nicht für den Kontaktsport, keine Maskenpflicht und keine Pflicht zur Einhaltung des Abstandsgebots.</p> <p>In einem Hygienekonzept haben die Betreiberinnen und Betreiber Folgendes sicherzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen, 2. die Zutrittsgewährung im Rahmen des Publikumsverkehrs ausschließlich für a) Geimpfte, b) Genesene, c) Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, d) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit einem Testnachweis (ausreichend für Schülerinnen und Schüler auch am Wochenende ist insofern die Bescheinigung aus dem schulischen Testkonzept, i.Ü. Testnachweis z.B. eines Testzentrums erforderlich), e) Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht ausgesprochen wurde, mit einem Testnachweis (diese müssen jedoch grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen sowie die gesundheitlichen Gründe durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachweisen), 3. die Anbringung eines deutlich erkennbaren Hinweises im Zutrittsbereich, dass der Zutritt nur den o.g. Personen gewährt wird, 4. die Erfassung der Personendaten aller Sportausübenden in einem Kontaktnachweis. <p>Soweit der Zutritt zur Sportanlage als Arbeitsstätte erfolgt, gilt für Arbeitgeber und Beschäftigte mit physischen Kontakten untereinander oder zu Dritten 3G (§ 28b IfSG). Die für Beschäftigte geltenden Schutzmaßnahmen sollten im Sinne eines bestmöglichen betrieblichen Infektionsschutzes auch auf ehrenamtlich Tätige angewendet werden, sodass diese ebenfalls 3G erfüllen müssten.</p> |
| b) Kontaktsport Outdoor (Breitensport) | <p>Auf Sportanlagen gilt das Gleiche wie für kontaktlosen Sport Outdoor (s. o.). Es ist ein Hygienekonzept erforderlich, welches u.a. die 2G-Zutrittsgewährung im Rahmen des Publikumsverkehrs vorsieht.</p> |
| c) Sonderregelung Freibäder (§ 20 I EindV) | <p>Für Freibäder gilt ebenfalls verpflichtend das 2G-Zutrittsmodell. Das bedeutet, dass die Betreiberinnen und Betreiber im Hygienekonzept für die Nutzung durch den Publikumsverkehr Folgendes vorsehen müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zutritts- und Aufenthaltssteuerung und –beschränkung aller Personen, 2. die Zutrittsgewährung im Rahmen des Publikumsverkehrs ausschließlich für geimpfte Personen, genesene Personen, Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr sowie Personen, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen: a) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, b) Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde, 3. ein deutlich erkennbarer Hinweis im Zutrittsbereich angebracht wird, dass der Zutritt nur den zuvor genannten Personen gewährt wird und 4. Ermöglichung der Kontaktnachverfolgung. <p>Einhaltung des Abstandsgebots sowie die Maskenpflicht entfallen.</p> <p>Soweit der Zutritt zum Freibad als Arbeitsstätte erfolgt, gilt für Arbeitgeber und Beschäftigte mit physischen Kontakten untereinander oder zu Dritten 3G (§ 28b IfSG). Die für Beschäftigte geltenden Schutzmaßnahmen sollten im Sinne eines bestmöglichen betrieblichen Infektionsschutzes auch auf ehrenamtlich Tätige angewendet werden, sodass diese ebenfalls 3G erfüllen müssten.</p> |
| 2. Indoor | |
| a) Breitensport Indoor (§ 18) | <p>In öffentlichen und privaten Sportanlagen (in geschlossenen Räumen) ist die Sportausübung auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts zulässig. Die Betreiberinnen und Betreiber müssen</p> |

| Stichwort | Regelungen nach der 2. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (EindV) |
|---|---|
| | ab 24. November 2021 |
| | <p>zwingend die 2G-Zutrittsregelung im Rahmen des Publikumsverkehrs umsetzen. Es gibt keine Personengrenzen, keine Maskenpflicht, kein Abstandsgebot.</p> <p>Folgende Maßnahmen sind sicherzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen 2. Zutrittssteuerung im Rahmen des Publikumsverkehrs: Zutritt nur für geimpfte/genesene Personen (Vorlage des Impf- oder Genesenennachweises), für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und folgende Personen, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen: a) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (ausreichend für Schülerinnen und Schüler auch am Wochenende ist insofern die Bescheinigung aus dem schulischen Testkonzept, i.Ü. Testnachweis z.B. eines Testzentrums erforderlich) und b) Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde, wenn sie grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen; die gesundheitlichen Gründe sind vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen; 3. deutlich erkennbares Hinweisschild in den Zutrittsbereichen, dass Zutritt nur für diese Personen erlaubt ist, 4. Kontaktnachverfolgung muss ermöglicht werden. 5. Austausch der Raumluft muss erfolgen. <p>Soweit der Zutritt zur Sportanlage als Arbeitsstätte erfolgt, gilt für Arbeitgeber und Beschäftigte mit physischen Kontakten untereinander oder zu Dritten 3G (§ 28b IfSG). Die für Beschäftigte geltenden Schutzmaßnahmen sollten im Sinne eines bestmöglichen betrieblichen Infektionsschutzes auch auf ehrenamtlich Tätige angewendet werden, sodass diese ebenfalls 3G erfüllen müssten.</p> |
| b) Kontaktsport Indoor (Breitensport) | Für Kontaktsport in geschlossenen Räumen gelten die gleichen Voraussetzungen wie für kontaktfreien Sport Indoor (Hygienekonzept, 2G-Zutrittsregelung im Rahmen des Publikumsverkehrs etc.). <u>Es gibt keine Beschränkung der Personenzahl mehr.</u> |
| c) Regelung zu Schwimmhallen (neu: § 18 EindV) | <p>Schwimmhallen sind geöffnet und zählen als Sportanlagen. Die Betreiber müssen im Hygienekonzept Folgendes vorsehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen, <p>2.2G-Zutrittsmodell im Rahmen des Publikumsverkehrs: die Zutrittsgewährung ausschließlich für a) Geimpfte, b) Genesene, c) Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, d) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit einem Testnachweis (für Schülerinnen und Schüler ausreichend ist die Bescheinigung aus dem schulischen Testkonzept), e) Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde, mit einem Testnachweis, 3. die Anbringung eines deutlich erkennbaren Hinweises im Zutrittsbereich, dass der Zutritt nur den oben genannten Personen gewährt wird, 4. Ermöglichung der Kontaktnachverfolgung, 5. regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft. <p>Sofern der Zutritt zur Sportanlage als Arbeitsstätte erfolgt, gilt für Arbeitgeber und Beschäftigte mit physischen Kontakten untereinander oder zu Dritten 3G (§ 28b IfSG). Die für Beschäftigte geltenden Schutzmaßnahmen sollten im Sinne eines bestmöglichen betrieblichen Infektionsschutzes auch auf ehrenamtlich Tätige angewendet werden, sodass diese ebenfalls 3G erfüllen müssten.</p> <p>Sofern Sportveranstaltungen in Schwimmbädern stattfinden, gilt ebenfalls zwingend das 2G-Modell (§ 11 IV EindV). Betreiber von Spaß- und Freizeitbädern, Saunen, Thermen und Wellnesszentren müssen für den Publikumsverkehr gemäß § 20 I EindV die Vorgaben nach dem 2G-Modell einhalten mit der Folge, dass kein Abstandsgebot gilt und auf Masken in den Umkleiden verzichtet werden kann.</p> </p> |
| 3. Sonderthemen | |
| Reha-Sport | Reha-Sport ist uneingeschränkt zulässig. Dies gilt für Indoor und Outdoor; auch bei Unterschreitung des Abstandsgebotes. Es muss sowohl für Indoor- als auch Outdoor-Sportanlagen ein Hygienekonzept |

| Stichwort | Regelungen nach der 2. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (EindV) |
|---|---|
| | ab 24. November 2021 |
| | <p>geben, das die Zutrittssteuerung und -beschränkung sowie, sofern geschlossene Räume vorliegen, den Austausch der Raumluft vorsieht. Medizinischen Maske müssen nicht in den Umkleideräumen getragen werden. Die Umkleiden können genutzt werden. Negativ-Tests sind nicht erforderlich.</p> <p>Sofern Schwimmhallen genutzt werden, gelten die vorgenannten Regelungen (keine Testpflicht, keine Maskenpflicht), da Schwimmhallen nunmehr ausdrücklich Sportanlagen sind und ausschließlich in § 18 geregelt werden.</p> <p>Ausnahme: Für Arbeitgeber und Beschäftigte gilt in oder auf ihrer Arbeitsstätte 3G (§28b IfSG), wenn physische Kontakte von Arbeitgebern und Beschäftigten untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können.</p> |
| Berufssport-/Bundesliga und KaderathletInnen | <p>Der Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler, der Bundesligateams sowie der Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader, der im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzepts des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet, ist zulässig. Dies gilt für Indoor und Outdoor und für Kontaktsport.</p> <p>Es muss sowohl für Indoor- als auch Outdoor-Sportanlagen ein Hygienekonzept geben, das nur die Zutrittssteuerung und -beschränkung sowie, sofern zutreffend, den Austausch der Raumluft vorsieht.</p> <p>Sofern Schwimmhallen genutzt werden, gelten die vorgenannten Regelungen (keine Testpflicht, keine Maskenpflicht), da Schwimmhallen nunmehr ausdrücklich Sportanlagen sind und ausschließlich in § 18 geregelt werden.</p> <p>Ausnahme: Für Berufssportler, die Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes sind, gilt 3G in oder auf ihrer Arbeitsstätte, wenn physische Kontakte von Arbeitgebern und Beschäftigten untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können (§28b IfSG).</p> |
| RettungsschwimmerInnen | <p>Die Aus-, Fort- und Weiterbildung von RettungsschwimmerInnen ist uneingeschränkt zulässig. Es muss ein Hygienekonzept geben, das nur die Zutrittssteuerung und -beschränkung sowie ggf. den Austausch der Raumluft vorsieht. Die Umkleiden können ohne Maske genutzt werden. Negativ-Tests sind nicht erforderlich.</p> <p>Sofern Schwimmhallen genutzt werden, gelten die vorgenannten Regelungen (keine Testpflicht, keine Maskenpflicht), da Schwimmhallen nunmehr ausdrücklich Sportanlagen sind und ausschließlich in § 18 geregelt werden.</p> <p>Ausnahme: Für Arbeitgeber und Beschäftigte gilt in oder auf ihrer Arbeitsstätte 3G (§28b IfSG), wenn physische Kontakte von Arbeitgebern und Beschäftigten untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können.</p> |
| Sportgeräte | <p>Die Wartung und Pflege von Sportgeräten (z. B. Boote, Fahrräder) ist kein Publikumsverkehr auf oder in einer Sportanlage im Sinne des § 18, d. h. Sportgeräte (u. a. Boote etc.) können aus den Sportanlagen geholt, zurückgebracht und auch gepflegt werden, ohne dass die 2G-Zutrittsregelung erfüllt sein muss.</p> |
| Tiere | <p>Die Versorgung von Tieren (z. B. Pferde) ist kein Publikumsverkehr auf oder in einer Sportanlage im Sinne von § 18. Der Tierschutz gemäß § 2 Tierschutzgesetz ist weiter einzuhalten, d. h. Tiere dürfen im erforderlichen Umfang auch auf Sportanlagen versorgt und bewegt werden (z. B. Pferde), soweit dies für eine artgerechte Haltung erforderlich ist.</p> |
| Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum | <p>Neu eingefügt wurde § 9, nach dem der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum beschränkt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zulässig nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts, Angehörigen des eigenen und solchen eines weiteren Haushalts oder insgesamt mit bis zu fünf Personen - unberücksichtigt bleiben Geimpfte, Genesene sowie Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr - Kontaktbeschränkung gilt u.a. nicht für begleitete Außenaktivitäten mit Kindern und Außenaktivitäten mit Jugendlichen, insbesondere von Grundschulen, Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe oder im Rahmen der zugelassenen Kinder- und Jugendarbeit oder einer nachbarschaftlich organisierten Kinderbetreuung. |
| 4. Sportveranstaltungen mit Zuschauenden; Vereinssitzungen | |
| Zuschauer/-innen (Sportveranstaltungen § 11 IV) | <p>Die Veranstalter und Veranstalterinnen von Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter müssen im Hygienekonzept zwingend das 2G-Zutrittsmodell im Rahmen des Publikumsverkehrs für Zuschauer/-innen berücksichtigen und dabei Folgendes sicherstellen:</p> |

| Stichwort | Regelungen nach der 2. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (EindV) ab 24. November 2021 |
|---|--|
| | <p>2G-Zutrittsmodell ohne Personenbeschränkungen und Abstand (100%-Auslastung ist möglich)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen, 2. Zutrittssteuerung im Rahmen des Publikumsverkehrs: Zutritt nur für geimpfte/genesene Personen (Vorlage des Impf- oder Genesenennachweises), für Kinder vor dem 12. Geburtstag und für folgende Personen, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen: a) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und b) Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde; 3. deutlich erkennbares Hinweisschild in den Zutrittsbereichen, dass Zutritt nur für diese Personen erlaubt ist 4. Kontaktnachverfolgung muss ermöglicht werden, 5. Austausch der Raumluft muss erfolgen. |
| Vereinsitzungen (§ 11 I) | <p>Vereinsitzungen sind Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter ☺. Die Zutrittssteuerung kann nach 3G oder optional nach 2G erfolgen. Im Falle des 3G-Zutrittsmodells sind Veranstaltungen unter freiem Himmel mit bis zu 250 und in geschlossenen Räumen mit bis zu 100 gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besuchern zulässig, auf Antrag ist die Erhöhung auf bis zu 500 gleichzeitig teilnehmende Besucherinnen und Besucher möglich, § 11 II.</p> <p>Im Falle des 2G-Zutrittsmodells gelten keine Personenobergrenzen.</p> <p>Im Hygienekonzept im 3G-Modell (§ 11 I) muss vorgesehen sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen 2. Zutrittsgewährung nur für Besucherinnen und Besucher, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen; die Pflicht gilt als erfüllt bei Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder, bei Schülerinnen und Schülern im Rahmen des schulischen Testkonzepts sowie bei geimpften und genesenen Personen, 3. Ermöglichung der Kontaktnachverfolgung, 4. Einhaltung des Abstandsgebots Alternative 1 im 3G-Modell: Abstand von 1 Meter, wenn es feste Sitzplätze gibt. Alternative 2 im 3G-Modell: Verzicht auf Abstand, wenn alle Personen durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen, 5. in geschlossenen Räumen: regelmäßiger Austausch der Raumluft, 6. Indoor-Maskenpflicht (ab 6 Jahren), wobei die Maskenpflicht auf festen Sitzplätzen mit 1 Meter Abstand entfällt. <p>Im Hygienekonzept im optionalen 2G-Modell (§§ 10 III, 7 II) muss vorgesehen sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zutrittsgewährung ausschließlich für a) Geimpfte, b) Genesene, c) Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, d) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit einem Testnachweis (ausreichend ist insofern die Bescheinigung aus dem schulischen Testkonzept), e) Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde, mit einem Testnachweis, 2. die Anbringung eines deutlich erkennbaren Hinweises im Zutrittsbereich, dass der Zutritt nur den zuvor genannten Personen gewährt wird, 3. in geschlossenen Räumen: regelmäßiger Austausch der Raumluft, 4. die vorherige schriftliche Anzeige der Inanspruchnahme des optionalen 2G-Modells gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt. <p>Es gibt keine Maskenpflicht und keine Pflicht zur Einhaltung des Abstandsgebots.</p> |
| 5. Schule und Kindertagesbetreuung | |
| Schule | Schulsport Outdoor und Indoor, einschließlich Schwimmunterricht ist zulässig. Im Sportunterricht und bei Schulsportveranstaltungen müssen keine Masken getragen werden, auch nicht von Lehrkräften (§ 24 V Nr. 1). Es gilt kein Abstandsgebot, auch nicht nachmittags im Verein bei Ganztagsangeboten. Kontaktsport ist möglich. |

| Stichwort | Regelungen nach der 2. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (EindV) |
|-------------------------------------|--|
| | ab 24. November 2021 |
| | Sofern Schwimmhallen genutzt werden, gilt die Erleichterung aus § 18 II für den Bereich Schule (Selbsttests, keine Maskenpflicht). Es müssen keine Negativ-Tests für den Schwimmunterricht in der Schwimmhalle vorgelegt werden. Es besteht keine Maskenpflicht in Umkleiden. |
| Hort, Kita, Kindertagespflege | Sportangebote in Horten, in Kitas und in Kindertagespflege einschließlich Nutzung der Schwimmhallen ist zulässig. Es gilt kein Abstandsgebot. Sofern Schwimmhallen genutzt werden, gelten die Erleichterungen für die Sportausübung in Hort oder Kita (keine Tests, keine Maskenpflicht), § 18 II. |